

Ergänzung der Ausnahmeregelung in § 2 Absatz 1 Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (Stand: 12. März 2021)

Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Freistellung bestimmter Pendlergruppen ist Ziffer 2 der Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs (ABl. EU C 120 I vom 30. März 2020, S. 12). Hierauf nimmt der Erlass des BMI vom 12. Februar 2021 einschließlich dessen Anlage 1 vom 3. März 2021 zur Umsetzung der Coronavirus-Einreiseverordnung für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten Bezug. Auch nach der bayerischen Verwaltungspraxis zur Umsetzung der Einreise-Quarantäne-Verordnung wird eine von den Landkreisen und Kreisfreien Städten auszustellende Bescheinigung verlangt, dass der konkrete Beschäftigte mit für das Unternehmen bzw. die Einrichtung systemrelevanten Funktionen betraut ist.

Die Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Sie geht grundsätzlich von einem funktionalen Verständnis aus und benennt beispielhaft bestimmte Berufsbilder. Mit der geplanten Neuregelung wird anerkannt, dass die Systemrelevanz auch eine ökonomische Dimension hat und in diesem Sinne auch nicht explizit aufgezählte Unternehmen einbezogen werden können. Neu hinzukommen sollen weiterhin Lehrkräfte an Schulen und pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (EU-Mitteilung, Ziffer 2, letzter Anstrich). Nicht von der EU-Mitteilung adressiert sind Schülerinnen und Schüler aus der Tschechischen Republik, die in Sachsen eine Schule besuchen. Auch ihnen soll die Möglichkeit eröffnet werden, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Schließlich werden Ausnahmen von der Quarantänepflicht für die Einreise aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, von nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts sowie aus dringenden humanitären Gründen neu gefasst.

Als Kontrollüberlegung für Beschäftigte dient Ziffer 7 der EU-Mitteilung. Danach soll Grenzgängern der Grenzübertritt für ihre Arbeit gestattet werden, wenn die Beschäftigung in dem betreffenden Sektor im Aufnahmemitgliedstaat erlaubt ist

Ausnahmen in § 2 Abs. 1 Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung sind an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- es liegt eine Bescheinigung durch das Landratsamt/die Kreisfreie Stadt/die Schulleitung/die Leitung der Kindertagesstätte/den Dienstherrn vor, dass die Tätigkeit des konkreten Beschäftigten für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist
 - das entsprechende Formular wird angepasst bzw. neu erstellt und den LRÄ/Kreisfreien Städten und weiteren bescheinigenden Stellen zeitnah zur Verfügung gestellt
 - grundsätzlich ist die Bescheinigung in Papierform mitzuführen und auf Verlangen bei der Grenzkontrolle vorzulegen
 - für eine Übergangszeit [bis zum 23. März 2021] wird auch die elektronische Form akzeptiert
- es erfolgt eine (arbeits-)tägliche Testung des Beschäftigten; für den Schul-/Kita-Bereich ist ein negatives Testergebnis mit jeder Einreise nachzuweisen

Tests sollten nach Möglichkeit vor Arbeitsantritt oder vor Verlassen der Betriebsstätte abgenommen werden, alternativ in einem (grenznahen) Testzentrum

- die Tests erfüllen folgende Voraussetzungen:
 - zugelassen sind PCR- und Antigen-Schnelltests, aber keine Selbsttests
 - die Tests entsprechen den Anforderungen des RKI (<https://www.rki.de/covid-19-tests>):
 - der Test ist max. 48 Stunden alt
 - er liegt als Papierdokument oder in elektronischer Form vor
 - der Test enthält Angaben zum Hersteller
 - er ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt
 - in der Tschechischen Republik durchgeführte Tests werden anerkannt, soweit sie den Maßstäben des RKI bzw. den Anforderungen von § 3 Abs. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung genügen und zu einer Einreise nach Sachsen berechtigen
- die Einhaltung der Testpflicht wird vom Arbeitgeber, dem Dienstherrn usw. nachgehalten und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde nachgewiesen; soweit eine digitale Schnittstelle für die Einspeisung von Testergebnissen verfügbar ist, soll diese genutzt werden
- Das Schutz- und Hygienekonzept sieht Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Quarantänebestimmungen im Fall eines positiven Tests vor; das beinhaltet:
 - Quarantäne des positiv getesteten Beschäftigten
 - Meldung an das zuständige Gesundheitsamt
 - Abklärung der Betroffenheit weiterer Beschäftigter, die als Kontaktperson der Kategorie I in Betracht kommen

Die Staatsregierung behält sich vor, die Regelung wieder einzuschränken, sollte das Infektionsgeschehen erheblich an Dynamik gewinnen und eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Virusvarianten-Gebiet nicht mehr als vertretbar erscheinen lassen. Die Regelung soll zum 17. März 2021 in Kraft treten.